

# Schulreglement

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte .....	3
3. Klassenstruktur .....	3
4. Durchlässigkeit Sekundarstufe I .....	3
5. Besondere Massnahmen .....	3
6. Tagesschulangebote .....	4
7. Weitere Bildungsangebote.....	4
8. Schulbehörden und Schulorgane .....	4

## Schulreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Lützelflüh.
- <sup>2</sup> Es regelt die gemeindespezifischen Belange im Schulwesen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung und zum Organisationsreglement der Gemeinde Lützelflüh.
- Organisation **Art. 2** <sup>1</sup> Das Schulwesen der Gemeinde Lützelflüh umfasst die Volksschule.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen Verträge abschliessen.

### 2. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

- Zuweisung **Art. 3** <sup>1</sup> Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.
- <sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.
- Zumutbarkeit des Schulwegs **Art. 4** <sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.
- <sup>2</sup> Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Lützelflüh geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder Transportmöglichkeiten.
- <sup>3</sup> Näheres regelt der Gemeinderat in den „Weisungen betreffend die Schülertransportkosten“.

### 3. Klassenstruktur

- Mehrjahrgangsklassen **Art. 5** <sup>1</sup> Mindestens bis zum Ende der Primarstufe besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in Mehrjahrgangsklassen.

### 4. Durchlässigkeit Sekundarstufe I

- Schulmodell **Art. 6** <sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in Lützelflüh-Dorf in gemischten Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind.
- <sup>2</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

### 5. Besondere Massnahmen

- Integration und besondere Klassen **Art. 7** <sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.
- <sup>2</sup> In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass

- a die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder
  - b die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.
- <sup>3</sup> Die Angebote der besonderen Massnahmen können zusammen mit Vertragsgemeinden angeboten werden.

## 6. Tagesschulangebote

Grundsatz

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde Lützelflüh bietet bei Bedarf Tagesstrukturmodelle an. Näheres regelt der Gemeinderat in der Tagesschulverordnung.

## 7. Weitere Bildungsangebote

Grundsatz

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, Berufsberatung, verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Lützelflüh kann die Erwachsenenbildung unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet

- a finanzielle Beiträge,
- b das Zurverfügungstellen von Räumen und Anlagen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann von der Schule organisierte Freizeitangebote logistisch und finanziell unterstützen.

## 8. Schulbehörden und Schulorgane

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Schulbehörden der Gemeinde Lützelflüh sind

- a der Gemeinderat,
- b die Schulkommission.

<sup>2</sup> Schulorgane der Gemeinde Lützelflüh sind

- a die geschäftsführende Schulleitung und deren Stellvertretung,
- b die Leitung Spezialunterricht.

Sekretariat

<sup>3</sup> Schulbehörden und Schulorgane werden durch das Schulsekretariat unterstützt.

Aufgaben und Befugnisse Schulbehörden

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Schulbehörden führen die Schule strategisch gemäss Volksschulgesetzgebung des Kantons und gemäss Organisationsreglement, Organisationsverordnung und Funktionendiagramm der Gemeinde.

Aufgaben und Befugnisse Schulorgane

<sup>2</sup> Die Schulorgane führen die Schule operativ und erfüllen ihre Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung, Anstellungsverfügung und Funktionendiagramm der Gemeinde.

<sup>3</sup> An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Schulleitung mit Antragsrecht teil. Die Kommission kann Sitzungen ohne die Schulleitung einberufen, wenn diese persönlich betroffen ist.

## *Schulreglement Lützelflüh*

---

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 12** Das Schulreglement vom 29.11.2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 13** Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2019 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.11.2018.

Lützelflüh, 26. November 2018

**Einwohnergemeinde Lützelflüh**

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Andreas Meister

Ruedi Berger

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2018 bis 26. November 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 und Nr. 47 vom 22. November 2018 bekannt.

Lützelflüh, 27. November 2018

Der Gemeindeverwalter

sig.

Ruedi Berger